

## **Verordnung**

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen in der Gemeinde Schwaigen.

Aufgrund Art. 51 Abs. 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333), geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610), erläßt die Gemeinde Schwaigen folgende durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen am 23.09.1976 (Nr. II/2-0281/1) genehmigte Verordnung:

### **§ 1**

#### **Reinhaltung**

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Wege, Straßen, Plätze und Anlagen mehr als nach den Umständen vermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten, auf oder an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen
  - a) Abfälle aller Art, wie Papier, Büchsen, Flaschen, Tüten, Tuben, Obst- und Speisereste wegzuworfen,
  - b) Klärschlamm, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse und sonstige Abfälle zu lagern,
  - c) unentgeltlich Handzettel, Flugschriften und sonstigen Werbematerial wie Luftballons usw. zu verteilen oder an Kraftfahrzeugen anzubringen.
  - d) Fahrzeuge, Geräte, Wäsche und sonstige Gegenstände, ebenso in oder an öffentlichen Brunnen, zu reinigen oder zu waschen, Gebrauchsgegenstände aller Art, wie Teppiche, Decken, Staubtücher, auszuklopfen oder auszustauben,
  - e) Flüssigkeiten aller Art, wie Jauche, Regenwasser, Schmutz- oder Waschwasser zu leiten, zu schütten oder laufen zu lassen,
  - f) die Notdurft zu verrichten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Reinigungspflichtige und Inhalt der Reinigungspflicht**

- 1) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von bebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), sind verpflichtet, die an ihren Grundstücken entlangführenden Gehbahnen in der ganzen Länge und Breite derselben von Unrat, Staub, Schmutz und Abfällen zu reinigen. Zur Reinigungspflicht gehört auch die Entfernung des Unkrauts, die Reinigung und Freihaltung der Zugehörungen wie Böschungen, Gräben, Durchlässe, Abflußrinnen und dergleichen von Schlamm, Kehrriech und sonstigem Unrat, sowie das Zurückschneiden von Hecken, Ästen und Zweigen, soweit diese den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Gehbahnen behindern.
- 2) Die Reinigungspflicht gilt auch für Gehbahnen an unbebauten Grundstücken, die unbebauten Grundstücken, die unmittelbar mit bebauten Grundstücken desselben Eigentümers zusammenhängen oder mit solchen eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- 3) Die Reinigungspflicht tragen Vorder- und Hinterlieger gemeinsam auf ihre Kosten, soweit sie für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander zu regeln.
- 4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 5) Die Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen, dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 3 Satz 2.
- 6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 3**

#### **Besondere Reinigungspflicht**

- 1) Wer öffentliche Wege, Straßen, Plätze und Anlagen durch Bauarbeiten und die damit verbundenen Transporte, durch Schutt, Wegwerfen von Abfällen oder Ausschüttungen oder Auslaufenlassen von Schmutzwasser aller Art oder durch Treibstoffe wie Öl und Benzin erheblich verunreinigt, ist verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. § 7 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz, Art. 16 BayStrWG und § 32 StVO bleiben unberührt.

- 2) Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber der Maßnahme verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.
- 3) Die Inhaber stehender und fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis usw., deren Betrieb eine außergewöhnliche Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen mit sich bringt, sind zur ständigen Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen im Unkreis von mindestens 20 m ihrer Verkaufsanlagen verpflichtet.

#### § 4

##### Räumliche Abgrenzung

- 1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
- 2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs. 1 bestimmten Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnitts ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- 3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 5 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu bestimmenden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.

#### § 5

##### Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, Straßen und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinn des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- 2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- 3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.
- 4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### § 6

##### Zuwiderhandlungen, Ersatzvornahme

- 1) Gem. Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu eintausend DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 öffentliche Wege, Straßen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder verunreinigen läßt,
  2. die im Sinne nach §§ 2 und 3 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt.
- 2) Die Gemeinde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten berechtigt, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Grafenaschau, den 10.08.1995

**Gemeinde Schwaigen**

gez.

Allio, 1. Bürgermeister